# **Jugendordnung**

#### Artikel 1

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendwart in Verbindung mit dem Vorstand wahrgenommen und zwar in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege.

### Artikel 2

Die jugendlichen wählen aus ihren Reihen einen Jugendvertreter, der die Mittlerrolle zwischen Jugend und Vorstand übernimmt.

## **Artikel 3**

Der Jugendwart übt seine Aufgaben insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten,
- b) durch Pflege des Gemeinschaftssinnes und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- c) durch die Herstellung enger Verbindung zu den Eltern der Jugendlichen

#### Artikel 4

Der Jugendwart rügt Verfehlungen von jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins. Er ist berechtigt, jugendliche zeitweilig von Veranstaltungen auszuschließen. In schwerwiegenden Fällen stellt er den Antrag an den Vorstand zur Ergreifung von Maßnahmen im Sinne des § 3 Ziffer 3 oder des § 6 der Vereinssatzung.

### Artikel 5

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendwart die bis 18 Jahre alten Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet der Jugendleiter einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie sonstige von der Jugend vorgetragenen Wünsche und Anträge.

In dieser Jugendversammlung erfolgt die Wahl des Jugendvertreters.

#### Artikel 6

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 1989 mit Wirkung vom 01.02.1989 in Kraft.